

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Von "Schick & Schön" bis "Jung und Jünger": 91 neue Titel für den Medienmarkt

Trotz oder gerade wegen des allseits propagierten Jugend- und Schönheitswahns, ist der wehmütige Blick zurück immer eine Sendung wert. Da freuen wir uns auf "Yesterday - die Retroschow", "die größten TV-Hits aller Zeiten" und "das Lexikon der 70er Jahre". Die Polyphon Film bringt es auf den Punkt: "Tote leben länger". Alle 91 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

Verbraucherzentralen klagen gegen "Schulwerbung"

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) hält die Zunahme von Produktwerbung in Schulen für gefährlich. In fast allen Bundesländern verbieten die Schulgesetze reine Produktwerbung in Schulen. Sponsoring dagegen ist in allen Bundesländern erlaubt und angesichts chronischer Geldknappheit an den Schulen auch willkommen. Immer vorausgesetzt der Werbeeffect bleibt deutlich hinter dem pädagogischen Nutzen zurück.

Der vzbv kritisiert nun die schleichende Unterwanderung dieser Regeln. "Die Klassenzimmer müssen werbefreie Zonen bleiben", forderte Prof. Dr. Edda Müller, Vorstand des Bundesverbandes. Das Landgericht Bremen hatte Anfang Juli eine Klage des vzbv gegen die Firma Kellogg's abgewiesen. Im Rahmen der Aktion "Kellogg's für den Schulsport" hatte das Unternehmen im Internet und auf Produktverpackungen aufgefordert, sogenannte "Tony Taler" zu sammeln, die man gegen Sportmaterialien für Schulen eintauschen konnte. Die Schüler mussten, um die Taler eintauschen zu können, einen Stempel der Schule in ihrem Sammelheft vorweisen. Einige Schulen hatten Eltern und Schüler dazu aufgerufen, sich an der Aktion zu beteiligen.

Laut Verbraucherschützern sei mit dieser Aktion Druck auf Schüler und Eltern ausgeübt worden, dieses Produkt zu kaufen. Das Landgericht Bremen sah dies anders: Die Firma Kellogg's habe sich mit der Werbeaktion nicht unmittelbar an die Schulen gewandt und Lehrer auch nicht dazu aufgerufen, sich mit ihren Schülern für den Absatz der Ware einzusetzen. Es könne also nicht zu Lasten der Beklagten gehen, wenn sich Schulen im Einzelfall hinter die Aktion stellen. Der vzbv kündigte an Berufung gegen das Urteil einzulegen.

"Wenn das Urteil nicht revidiert wird, ist der Weg frei für Produktwerbung in Klassenräumen", äußerte sich Edda Müller in der Presseerklärung des Bundesverbandes und kündigte ein weiteres Vorgehen, diesmal gegen die Firma Bahlsen an. Mit der Aktion "Sammeln für die Klassenfahrt" rufe Bahlsen Schüler und deren Familien dazu auf, Punkte für Klassenfahrten zu sammeln, was an den Kauf von Bahlsen-Produkten gekoppelt werde. Der Verbraucherzentralen Bundesverband habe, nach erfolgloser Abmahnung, nun gegen die Firma Klage vor dem Landgericht Hannover eingereicht.

Näheres unter:
www.vzbv.de



Ist das Ihr Ideen-Archiv?

Der beste Schutz für Ideen ist
eine EuCor Titelschutz-Recherche.

Eine Basic-, Standard- oder Advanced-
Titelschutz-Recherche direkt von EuCor
gibt Ihnen Sicherheit. Nutzen Sie das Wissen
und Können der Recherche-Spezialisten.

EuCor-Hotline:
0 61 88 / 95 03 - 33

EuCor GmbH & Co. KG
Hanauer Landstraße 67
D-63791 Karlstein am Main
Fon 0 61 88 / 95 03 - 0
Fax 0 61 88 / 99 01 77
E-Mail euco@euco.com
www.euco.com

EuCor
BE SURE, IT'S UNIQUE.

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 91 Titel

2000 Jahre Deutsche Geschichte
50 Jahre Fernsehen
Apprint
Bauen Sie den Fokker DR1
des Roten Barons
Bei hübschen Frauen
sind alle Tricks erlaubt
ChariTree
Comedy total
Computer Gameplay
Computer Games
Das Lexikon der 70er Jahre
Das Lexikon der 80er Jahre
Das Lexikon der 90er Jahre
Das Magazin“
- Gesundheit und Medizin
Der Fokker DR1 und der Rote Baron
Der Mondgarten
Der Mondgärtner
Der Rote Baron
Der ultimative Guide für
Hochzeit und Honeymoon
Der weiße Afrikaner
Destination Golf
Die 70er von A-Z
Die 80er von A-Z

Die 90er von A-Z
Die Entstehung unserer Zivilisation
Die Fernseh-Hitshow
Die große Hugo Egon Balder Show
Die größten TV-Hits
Die größten TV-Hits aller Zeiten
Die Kultshow
Die malerischsten Wanderwege
der Welt
Die Mogelpackung
Die Pferdeinsel
Die Welt der Antike
Direktvertrieb & Network
Drogenverkehrsrecht
EBM-update
Fremdsprachige Begriffe verstehen
und richtig anwenden
Friends & Family
Games & Fun
Gespräche unter Frauen
Gespräche unter Männern
Hearth-TV
Im Herzen berührt
in-cell
Internationaler Wettbewerb
für Klavierenthusiasten

Jung und Jünger
Laissez
Lingerie
Lingerine
Little Indian
Logistik Spektrum
Mein Mondgarten
Menschen, Heimat, Traditionen:
Geschichten von Lesern für Leser
MLM - Networker-Journal
Network Direkt
Network-Karriere
Network-Magazin
Network-Zeitung
NewsTime
Only for the Two of us
PC Fun
PC Gameplay
pc power play
pc powerplay
pianissimo
pianissimo Wettbewerb
für Klavierenthusiasten
PRAXIS Management und Computer
printdialog
Promt

Reisen, Sport und Speisen
Rush for Berlin
Schick & Schön
Sternstunden des Fernsehens
SurfCard
Swinging Sixties Singing Deutsch
Tote leben länger
Two Clever
Unberührtes Alpenland -
Naturerlebnisse in Österreich
VorsorgeKombi
Warum Jungs fremd gehen
und Mädchen auch
Was Frauen nicht hören sollen
Was Frauen nie erfahren würden
Was Männer nicht hören sollen
Was Männer nie erfahren würden
we support the nature
Weddings
XY ...Sicherheits-Check
Yesterday - die Retroschow
Yesterday - Retroschow
Zwischen Kreuz und Halbmond

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 680 erscheint am 03.08.2004 **Anzeigenschluss:** 30.07.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 682 erscheint am 17.08.2004 **Anzeigenschluss:** 13.08.2004, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Weddings Only for the Two of us Der ultimative Guide für Hochzeit und Honeymoon

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print- und nonprint, online und offline, als Einzel- und Reihentitel im allgemeinen Publikumsbereich, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte Wachter & Munk,
Heusteigstraße 15, 70182 Stuttgart**

**Top News
aus Werbung,
Marketing
und Medien**

www.new-business.de

**Probeheft + Mediadaten
unter Fax 040-609 009-55**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Einigung im Markenrechtsstreit: „Lindows“ wird zu „Linspire“

Die Unternehmen Microsoft und Lindows.com haben ihren jahrelangen Markenrechtsstreit außergerichtlich beigelegt. Microsoft soll dem Unternehmen angeblich 20 Mio. US-Dollar zahlen. Im Gegenzug wird Lindows sein gleichnamiges Betriebssystem von nun an „Linspire“ nennen. Den Auftakt zu einer Reihe von amerikanischen

und internationalen Markenrechtsstreitigkeiten, hatte Microsoft im Jahr 2001 gegeben. Der Software-Konzern reichte gegen Lindows Klage ein, weil er seine „Windows“-Marke in Gefahr sah.

Die juristische Auseinandersetzung führte in den USA allerdings dazu, dass sich Microsoft am Ende eine Infragestellung

seiner eigenen „Windows“-Marke gefallen lassen musste. Ihre Schutzfähigkeit wurde wegen der Allgemeinsprachlichkeit des Wortes angezweifelt.

In mehreren europäischen Ländern konnte Microsoft seine Forderungen nach einem Verzicht auf den Gebrauch des Namens „Lindows“ jedoch durchsetzen. Mit der jetzt erziel-

ten Einigung sind die noch offenen Verfahren vom Tisch.

Der Name „Linspire“ wird „Lindows“ weltweit ersetzen. Vertreter beider Unternehmen äußerten ihre Zufriedenheit über die Einigung.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Pferdeinsel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Widenmayerstraße 16, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Mogelpackung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günter Ermiler,
Narutostraße 2, 21339 Lüneburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Apoprint

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Repro-Ring München GmbH,
Am Egelsberg 56c, 47802 Krefeld Traar**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reisen, Sport und Speisen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MediaDomain Verlags GmbH,
Hauptstraße 31 a, 82284 Grafath**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

PRAXIS Management und Computer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet).

**KÖHLER Rechtsanwälte,
Paul-Schallück-Straße 6, 50939 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Was Männer nie erfahren würden Was Frauen nie erfahren würden Was Männer nicht hören sollen Was Frauen nicht hören sollen Gespräche unter Frauen Gespräche unter Männern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Viola Zetzsche, Autorennamen Viola Schlesinger,
Görlitzerstraße 23, 01099 Dresden**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Lady Di's Unterschrift darf nicht für Parfum geschützt werden

Türkisches Unternehmen hat bei „Diana“-Duft die Nase vorn

Prinzessin Diana von Wales, besser bekannt als „Lady Di“, sorgt auch sieben Jahre nach ihrem Tod noch für Schlagzeilen. Die Verwalter ihres Nachlasses wollten ihre Unterschrift für ein Parfum benutzen und als Marke schützen lassen. Ein Richter des Londoner Zivilgerichts entschied jedoch, dass die Verwendung des Namens „Diana“ dem türkischen Unternehmen Dalan

Kimya Endustri vorbehalten ist. Zumindest, wenn es um den Vertrieb von Pflegeprodukten und Parfums geht. Dafür hatte sich die in Izmir ansässige Firma die Bezeichnung „Diana“ bereits im Jahr 1996 als europäische Marke schützen lassen. Mittlerweile gehört ihr auch die gleichnamige internationale, in Klasse 03 registrierte Marke.

Dianas Schwester Sarah und ihre erst kürzlich verstorbene Mutter Frances Shand Kydd hatten in dem Verfahren den

Standpunkt vertreten, dass Konsumenten die Unterschrift der Prinzessin als unterscheidungskräftige Kennzeichnung wahrnehmen würden. Der zuständige Richter George Salthouse argumentierte jedoch, dass selbst wenn die Marke des türkischen Unternehmens Dianas Namen nur covere und nichts mit der von den Nachlassverwaltern geplanten Registrierung der Unterschrift zu tun habe, für die Öffentlichkeit Verwechslungsgefahr bestünde wenn es zwei

Parfums des selben Namens gäbe. „Obwohl sichtbare Unterschiede vorhanden sind, sind die Produkte konzeptionell identisch“ erklärte er weiter.

Mit der Entscheidung wurde nicht ausgeschlossen, dass Dianas Signatur für andere Produkte wie Lederwaren, Kerzen oder Spiele verwendet wird. Die Einnahmen aus dem Vertrieb von „Diana“-Produkten kommen wohltätigen Zwecken zu Gute.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Comedy total

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Little Indian

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Buchtitel.

**Rechtsanwalt Michael Menzel,
Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die nachfolgenden Titel:

Die größten TV-Hits aller Zeiten 50 Jahre Fernsehen Die Kultshow Die Fernseh-Hitshow Die größten TV-Hits Sternstunden des Fernsehens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS).

**Rechtsanwalt Martin Jenke,
Drakestraße 58, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Der Rote Baron Seinen Fokker DR1 bauen und Luftfahrtgeschichte entdecken Der Fokker DR1 und der Rote Baron Das Modell bauen und Luftfahrtgeschichte entdecken

Der Rote Baron Bauen Sie den legendären Fokker DR1 und entdecken Sie die Welt der Luftfahrt

Bauen Sie den Fokker DR1 des Roten Barons Das Modell zum Bauen und die Welt der Luftfahrt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**Anwaltssozietät Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die große Hugo Egon Balder Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

EBM-update

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Computer Games PC Gameplay PC Fun Computer Gameplay Games & Fun pc power play pc powerplay

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und Online-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Anwaltssozietät Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Laissez Das Fachmagazin für Lingerie, Dessous, Herrenwäsche, Bademoden Lingerine Das Fachmagazin für Lingerie, Dessous, Herrenwäsche, Bademoden Lingerie Das Fachmagazin für Lingerie, Dessous, Herrenwäsche, Bademoden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**primeverlag Dr. Lüke & Rolf Mai GbR,
Perchtinger Straße 8-10, 81379 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Warum Jungs fremd gehen und Mädchen auch Bei hübschen Frauen sind alle Tricks erlaubt Promt NewsTime

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

pianissimo pianissimo Wettbewerb für Klavierenthusiasten Internationaler Wettbewerb für Klavierenthusiasten

In allen Schreibweisen, Wortverbindungen und möglichen Kombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher, Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art, insbesondere die Durchführung von Musikwettbewerben.

**BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Im Herzen berührt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Graziella Schmidt,
Personalwohnsiedlung, CH - 4101 Bruderholz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tote leben länger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Direktvertrieb & Network Network Direkt Network-Karriere Network-Zeitung MLM - Networker-Journal Network-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere für alle elektronischen Medien, Schulungsprogramme und Werbeartikel.

**GkM Zentralredaktion GmbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

in-cell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Karin Rippold,
Gartenstraße 3, 83242 Reit im Winkl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Two Clever

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Michael Bernzott,
Niederhohlstraße 12, 76863 Herxheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

we support the nature

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Zusätzen, allen Arten der graphischen Gestaltungen für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-ROM, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Diensten, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u.ä. für alle Druckerzeugnisse insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**MedVo Karl-Heinz Vogel,
Ringstraße 1, 35041 Marburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Drogenverkehrsrecht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,
Holtener Straße 62, 24105 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

printdialog

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, mit allen Zusätzen und in allen grafischen Darstellungen, in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, On-line- und Off-line-Medien.

**Patentanwälte Dreiss Fuhlendorf Steimle & Becker,
Gerokstraße 1, 70188 Stuttgart**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten von uns Titelschutz in Anspruch für

VorsorgeKombi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen, Kombinationen/Titelkombinationen und Wortverbindungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, sonstige audiovisuelle, elektronische, digitale und terrestrische Medien, Voicemail, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinedienste, sämtliche Multimediabereiche sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**von Ahsen, Nachtwey & Kollegen,
Rechtsanwalt Eckard Nachtwey,
Wilhelm-Herbst-Straße 5, 28359 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Jung und Jünger Friends & Family

in allen Schreibweisen, Abwandlungen und Schriftarten, Abkürzungen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Spielfilme und Druckerzeugnisse, im Hörfunk, Fernsehen, Film sowie audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschliesslich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-I), Bücher und alle Printmedien, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und Merchandising.

**Gundula Ohngemach,
Max-Beer-Straße 8, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

XY ...Sicherheits-Check Schick & Schön Yesterday - Retroschow Yesterday - die Retroschow

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Destination Golf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen, Messen und Dienstleistungen aller Art sowie Merchandising.

**AuVis Euro Media, Siegfried Weder,
Am Krähberg 2, 66399 Mandelbachtal**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ChariTree

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Brand New World,
Sandstraße 33, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der weiße Afrikaner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**D&D Film- und Fernsehproduktion GmbH,
Kalscheurener Straße 55, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Logistik Spektrum

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in allen Größen und Schreibweisen und Abkürzungen in Anspruch für:

SurfCard

Für Kontrollsysteme in digitalen Kommunikationsnetzen, insbesondere ein Altersverifikationssystem im Internet.

**Withöft, Terhaag & Rossenhövel
Rechtsanwaltspartnerschaft,
Stresemannstraße 26, 40210 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Lexikon der 90er Jahre Die 90er von A-Z Das Lexikon der 80er Jahre Die 80er von A-Z Das Lexikon der 70er Jahre Die 70er von A-Z

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher und alle anderen Printmedien, öffentliche Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

**Prime Productions GmbH,
Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Bezeichnung

Health-TV „Das Magazin“ - Gesundheit und Medizin

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen, mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstigen elektronischen Medien, insbesondere auch für Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Sanitas Medicine Consulting GmbH,
Ulrichsberger Straße 17, 94469 Deggendorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Swinging Sixties Singing Deutsch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hans Jacobshagen,
Bülowstraße 14, 50733 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Entstehung unserer Zivilisation Die Welt der Antike

**Zwischen Kreuz und Halbmond
Fremdsprachige Begriffe verstehen
und richtig anwenden**

**2000 Jahre Deutsche Geschichte
Menschen, Heimat, Traditionen:
Geschichten von Lesern für Leser
Die malerischsten Wanderwege
der Welt**

- Durch atemberaubende Landschaften
- Zu romantischen Abenteuern in der Natur
- Auf verschlungenen Pfaden in vergangene Zeiten

Unberührtes Alpenland - Naturerlebnisse in Österreich

- Wildes Bergland
- Weite Ebenen
- Im Reich des Wassers

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Rush for Berlin

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Darstellungsform und grafischer Gestaltung zur Verwendung für alle Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM und Online-Dienste.

**KOCH Media GmbH,
Gewerbegebiet, A - 6600 Höfen/Österreich**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Der Mondgarten Der Mondgärtner Mein Mondgarten

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Rechtsanwalt Gunter Hauck,
Ortenberger Straße 40, 77654 Offenburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
Preis für Titelschutzanzeigen:
Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.
Anzeigenschluss:
jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
22850 Norderstedt
© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____